

ÜBERLASSUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN DER STADT AACHEN

1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung der städt. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Schwimmhallen, Freibad und Sportplätze, solange diese durch die Stadt Aachen in Eigenregie betrieben werden. Sie gelten auch für die Sportstätten, deren Eigentümerin die StädteRegion Aachen ist, die aber von der Stadt Aachen verwaltet und vergeben werden.

2. Überlassung

2.1 Zweck

Die Sportstätten werden den im Stadtgebiet ansässigen Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzern nach Maßgabe dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung entsprechend den Sportförderungsrichtlinien und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Eine gewerbliche Nutzung der Sportstätten ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichs Sport zulässig.

2.2 Benutzungszeiten

2.2.1 Sport-, Turn-, Gymnastikhallen und Sportplätze

Die Benutzungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

- a) für Schulen:

montags bis freitags	von 08.00 bis 17.00 Uhr
samstags	von 08.00 bis 13.00 Uhr

- b) für Vereine und sonstige Gruppen:

montags bis freitags	von 17.00 bis 22.00 Uhr
samstags	von 13.00 bis 22.00 Uhr
sonntags	von 09.00 bis 20.00 Uhr.

Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können montags bis freitags bis 23.00 Uhr zugewiesen werden, wenn den Nutzern über die jeweilige Halle generell die Schlüsselgewalt übertragen ist und die Halle sowie die Umkleide- und Duschräume sich nicht in unmittelbarer Nähe der Hausmeisterwohnung befinden.

In besonders begründeten Fällen bei bedeutsamen Veranstaltungen können die nach 2.4.1 dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung zuständigen Dienststellen von den vorstehenden Anfangs- und Endzeiten abweichende Ausnahmegenehmigungen erteilen.

2.2.2 Schwimmbhallen

Die Benutzungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

- a) für den öffentlichen Badebetrieb:
Die Zeiten sind dem jeweils gültigen Öffnungszeitenplan zu entnehmen.
- b) für Schulen:
montags bis freitags bis längstens 16.10 Uhr bahnenweise vorrangig überlassen
- c) für Vereine und sonstige Gruppen:
an Werktagen grundsätzlich frühestens ab 17.00 bis 23.00

2.2.3 Das Freibad

- a) Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sind dem jeweils gültigen Öffnungszeitenplan zu entnehmen.
- b) Für Schulen, Vereine und sonstige Gruppen gibt es keine Regelungen.

2.2.4 Die vorstehenden Benutzungszeiten können eingeschränkt werden, wenn die ordnungsmäßige Reinigung zu anderen Zeiten nicht gewährleistet werden kann oder wichtige andere Gründe eine Einschränkung notwendig machen.

2.3 Rangfolge für die Überlassung

2.3.1 Die städt. Sportstätten werden bevorzugt den Aachener Schulen und den im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen zur sportlichen Nutzung überlassen, die Mitglied eines dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverbandes und des Stadtsportbundes Aachen sind. Bei der Zuweisung von Schwimmsportstätten sind die den Wassersport treibenden Sportfachverbänden angeschlossenen Vereine den übrigen Vereinen oder Gruppen vorrangig berechtigt.

Behindertensportgemeinschaften und die DLRG bzw. Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung werden den bevorrechtigten Vereinen gleichgestellt.

Grundsätzlich gilt folgende Rangfolge für die Zuweisung städt. Sportplätze, Sport-, Turn- und Gymnastikhallen:

- a) wochentags 08.00 bis 17.00 Uhr, samstags 08.00 bis 13.00 Uhr
 - 1. Schulen
 - 2. OGS
 - 3. Kindertagesstätten
 - 4. Hochschulen, Fachhochschulen etc.
 - 5. Sportvereine
 - 6. Sonstige Gruppen

- b) wochentags 17.00 bis 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr, samstags 13.00 bis 22.00 Uhr
sonn- und feiertags 09.00 bis 20.00 Uhr:
 - 1. Sportvereine (und Schulen in besonderen Fällen)
 - 2. Betriebssportgemeinschaften
 - 3. Sonstige Gruppen

- 2.3.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können städt. Sportstätten nur überlassen werden, wenn dadurch die berechtigten Interessen der in 2.3.1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3.3 Die Turn- und Sporthallen werden vorrangig für die Sportarten zugewiesen, die über den DOSB olympisch anerkannt sind. Zu diesen Sportarten gehören u. a. Handball, Volleyball, Basketball.
- 2.3.4 Es ist den Benutzern nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Sportstätten ohne Zustimmung der für die Zuweisung zuständigen Stelle anderen Interessenten zu überlassen.

2.4 Zuständigkeit

- 2.4.1 Die Zuständigkeit für die Vergabe von Sportstätten bestimmt sich nach der vom Rat der Stadt erlassenen Zuständigkeitsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4.2 Zuweisungsanträge sind schriftlich - gerne auch per Mail - unter Angabe des Vereins von dem Verein / der Gruppe benannten Zuständigen (in der Regel ein Angehöriger des Vorstands) zu stellen.
Die Anträge auf Einzelzuweisungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mindestens drei volle Wochen vor der betreffenden Veranstaltung bei der für die Zuweisung zuständigen Stelle eingehen.
Für Sportveranstaltungen, die während der Sommer-, Oster- oder Weihnachtsferien in Turn- und Sporthallen durchgeführt werden sollen, müssen die Zuweisungen mindestens drei volle Wochen vor dem Beginn der Ferien beantragt werden. Die Erteilung der Zuweisungen erfolgt schriftlich.

2.5 Überlassungsdauer

Die Schulen, Vereine oder sonstigen Benutzergruppen erhalten entweder Einzelzuweisungen für Veranstaltungen oder Dauerzuweisungen für die Durchführung des Schulsports bzw. des Trainings- und Spielbetriebes. Die den Vereinen oder sonstigen Gruppen erteilten Zuweisungen können entweder für das ganze Jahr oder das Sommer- oder Winterhalbjahr erfolgen.

2.6 Widerruf von Sportstättenzuweisungen

- 2.6.1 Sportstättenzuweisungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 2.6.2 Sportstättenzuweisungen können mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei Dauerzuweisungen ist eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tage oder Zeitabschnitte zulässig. Der Widerruf erfolgt schriftlich und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf auf eigenen Wunsch des Nutzers oder aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.
- 2.6.3 Im Rahmen der Ermessensausübung ist u. a. der Einhaltung dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung, dem Widmungszweck der Sportstätte, sportfachlichen Gesichtspunkten sowie einem aus sachlich nachvollziehbaren Gründen vorrangigen Nutzungsbedürfnis Dritter Rechnung zu tragen.

- 2.6.4 Der Widerruf kann insbesondere darauf gestützt werden, dass
- a) Nutzer gegen Regelungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung sowie bei Übertragung der Schlüsselgewalt gegen Vertragsbestimmungen verstoßen haben. Bei Verstößen gegen Verhaltensregeln kann vor einem endgültigen Widerruf der Sportstättenzuweisung zunächst eine befristete Platz- bzw. Hallensperrung für einzelne Nutzer oder Nutzergruppen ausgesprochen werden.
 - b) die in Ziffer 3.1 genannte bzw. die bei Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich festgesetzte Mindestteilnehmerzahl über einen Zeitraum von mehreren Wochen regelmäßig unterschritten wurde,
 - c) der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vorlage der Haftpflicht-Versicherungspolice und zum Nachweis der Prämienzahlung nicht nachkommt,
 - d) städtisches Interesse aufgrund des vorrangigen Nutzungsbedürfnisses Dritter einen Widerruf erfordert.

3. Benutzung der Sportstätten

Für die Schwimmsportstätten gilt zusätzlich die Benutzungsordnung für die Schwimmbäder der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle der Leitung einer städtischen Halle durch einen nichtstädtischen Träger, gelten dessen Benutzungs- und Hausordnung.

3.1 Mindestzahl, Übungsleiter

Die Benutzung der Sportstätten durch Vereine für Trainingszwecke ist nur gestattet, wenn ein vom Verein als verantwortlich benannter Übungsleiter anwesend ist.

Die Mindestteilnehmerzahl (ohne Übungsleiter) wird

- für gedeckte Sportstätten (pro Hallenteil) und Sportplätze auf 12
- in Schwimmbädern auf 20 pro Becken (außer Lehrschwimmbekken)
- für Lehrschwimmbekken an Schulen und in Schwimmbädern auf 12

festgesetzt.

Eine Unterschreitung dieser Zahl ist bei speziellen Fällen zulässig. Die Einzelentscheidungen über zulässige Unterschreitungen trifft die Sportverwaltung.

3.2 Beginn und Ende der Zuweisungszeit

Die Zuweisungszeit beginnt und endet mit den in der Zuweisung mitgeteilten Uhrzeiten. Die Zuweisungszeit schließt die Zeiten für Duschen und Umkleiden ein. Der letzte Benutzer muss die Sportstätten spätestens zu den unter Punkt 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 aufgeführten Zeiten verlassen haben.

3.3 Umkleide- und Duschräume

Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidungsstücken dienen ausschließlich die dafür eingerichteten Räume. In diesen Räumen sind Rauchen und Alkoholgenuss nicht gestattet. Der Wasserverbrauch muss auf das notwendige Maß beschränkt werden. Zuschauer haben zu diesen Räumen keinen Zutritt.

3.4 Geräte und Geräteräume

Die Hallenausstattung steht grundsätzlich allen Benutzern zur sportlichen Nutzung in der Halle zur Verfügung. Den Vereinen oder sonstigen Sportgruppen gehörende Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, ausgenommen Kleingeräte, dürfen nur mit Zustimmung des Fachbereichs Sport in die Halle oder den Geräteraum gebracht werden. Soweit Sportgeräte der Benutzer in der Halle (Geräteraum) verbleiben, gehen sie in die Verfügungsgewalt der Stadt über und stehen wie die stadteigenen Geräte allen Benutzern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Geräte müssen nach dem Training oder der Veranstaltung wieder an ihren festen Platz im Geräteraum gebracht werden. Zur leihweisen Entnahme von Geräten ist die Genehmigung des Fachbereichs Sport erforderlich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Sportplätze sinngemäß.

3.5 Jugend- und Schulungsräume

Die hergerichteten Jugend- und Schulungsräume bzw. vergleichbar hergerichtete Räume auf den städtischen Sportplatzanlagen stehen grundsätzlich den hauptnutzenden Vereinen der jeweiligen Sportplatzanlage zur Nutzung zur Verfügung. Soweit eine Sportplatzanlage von mehreren Sportvereinen genutzt wird, hat der Hauptnutzer den anderen Nutzern diesen Raum ausschließlich für reine Schulungszwecke nach vorheriger Absprache und im Rahmen der zugewiesenen Nutzungszeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptnutzer hat alleine die Möglichkeit seine Vereinsmitglieder sowie Gäste in den hergerichteten Jugend- und Schulungsräumen bzw. vergleichbar hergerichteten Räumen zu bewirten. Die Hauptnutzer sind verpflichtet, als Gegenleistung für dieses Recht jährlich pauschal einen vom Sportausschuss festzusetzenden Betrag pro qm als Beteiligung an den allgemeinen Betriebskosten für diese Räume an die Stadt Aachen zu zahlen.

Darüber hinaus sind die hauptnutzenden Sportvereine berechtigt, die o. a. Räume für private Feiern von Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Auflagen und Bedingungen zu beachten, die dem Hauptnutzer von der Sportverwaltung mitgeteilt werden.

Die Regelung, dass die Stromkosten für vereinseigene Elektrogeräte in städtischen Umkleidehäusern einschließlich Jugend- und Schulungsräume an die Stadt Aachen zu erstatten sind, bleibt hiervon unberührt.

Der Hauptnutzer ist berechtigt ausschließlich mit anderen Nutzern der Sportplatzanlage eine Vereinbarung über weitergehende Nutzungsmöglichkeiten zu treffen. Er bleibt der Stadt Aachen gegenüber jedoch verantwortlich.

3.6 Sperrung und Einschränkung der Nutzung

3.6.1 Außensportflächen, insbesondere Naturrasenspielfelder, dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist.

3.6.2 Die für die Zuweisung zuständige Dienststelle kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten sperren.

3.7 Verhalten in den Sportstätten

3.7.1 Die Benutzer müssen in den Umkleideräumen das Schuhzeug wechseln und dürfen die Spielfelder in Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen betreten.

3.7.2 In allen überdachten Sportstätten sowie im Freibad in besonders gekennzeichneten Bereichen darf nicht geraucht werden.

3.7.3 Das Mitbringen von Tieren in und auf städt. Sportstätten ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche.

3.7.4 Das Mitbringen FCKW-haltiger Gasdruckfanfaren, das Abbrennen von Wunderkerzen und anderen Feuerwerkskörpern ist in und auf städt. Sportstätten verboten.

3.7.5 Es ist verboten, in den städt. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen Fingerharz, Spray oder sonstige Haftmittel zu benutzen. Die die Halle benutzenden Vereine haften für die Beachtung dieser Bestimmung.

- 3.7.6 Heizungs- und Trainingsbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister, dem Turnhallen- oder Platzwart bedient werden, es sei denn, dass infolge einer vertraglich festgelegten eigenverantwortlichen Nutzung durch Vereine eine andere Regelung vereinbart ist.
- 3.7.7 Die Einzelheiten für die Fälle der Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer werden vertraglich geregelt. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Hierzu zählt insbesondere, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Türen zu verschließen.
- 3.7.8 Zur Vermeidung von Beschwerden aus der Bevölkerung über Lärmbelästigung und Störungen der Nachtruhe müssen alle Sportstättennutzer die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG) beachten. Hiernach sind gemäß § 9 LImSchG von 22.00Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Außerdem dürfen gemäß § 10 LImSchG Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

3.8 Mängelmeldung

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen stets pfleglich behandelt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister, Platzwart oder der für die Vergabe der städt. Sportstätten zuständigen Stelle gemeldet werden. In den Fällen, in denen ein Mängelbuch ausgelegt ist, muss sofort nach Bemerken der Mängel oder Schäden eine entsprechende Eintragung vorgenommen werden. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

3.9 Haftung und Haftungsausschluss

- 3.9.1 Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer oder Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner.
- 3.9.2 Die Stadt kann aus Kostengründen die städt. Sportstätten nicht mit Verbandmaterial für Erste-Hilfe-Leistungen ausstatten. Sie empfiehlt daher dringend allen Benutzern, stets einen eigenen Verbandskasten mitzuführen.
- 3.9.3 Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sportstätten ereignen, noch für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die den Benutzern oder Besuchern gehören.
- 3.9.4 Soweit es zu einem Verstoß gegen die Bestimmung 3.3., 3.7.4, 3.7.5, 3.7.6 oder 3.11.2 kommt, kann die Stadt eine Schadenspauschale entsprechend der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung, bei einem Verstoß gegen die Bestimmung 3.7.7 oder 3.10.4 eine Vertragsstrafe gemäß der Entgeltordnung erheben.
Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher, so kann die Stadt dem Benutzer die gesamten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung stellen.

3.10 Veranstaltungen

- 3.10.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem Veranstalter, auch wenn im Einzelfall oder für bestimmte Sportarten Ausnahmen vereinbart werden. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen, Errichtung weiterer Aufbauten, wie z. B. Tribünen, bedürfen der Zustimmung der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle.
- 3.10.2 Der Veranstalter hat die für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen (z. B. Genehmigungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung VO NRW) einzuholen und hat für die Einhaltung der in den Genehmigungen ggf. getroffenen Auflagen zu sorgen.
- 3.10.3 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss für einen ausreichenden Sanitätsdienst sorgen und einen Sportarzt verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 3.10.4 Wenn Veranstaltungen ausfallen, sind sie so rechtzeitig wie möglich abzusagen, damit seitens der Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

3.11 Werbung, Verkauf von Waren

- 3.11.1 Den Vereinen, die einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverband und dem Stadtsportbund Aachen angehören, ist die Werbung in und auf städt. Sportstätten grundsätzlich gestattet, wobei dafür bestehende öffentlich-rechtliche Vorschriften beachtet werden müssen. Auf Verlangen der Stadt müssen Werbeverträge zur Zustimmung vorgelegt werden.

Auf den Sportplätzen können von Hauptnutzern Werbeträger an den Zuschauerbarrieren angebracht werden. Die Anbringung von Werbeträgern an Ballfangzäunen ist nur bis zu einer Höhe von 2 m (Oberkante) gestattet. Wenn an anderen Stellen des Sportplatzgeländes Werbung angebracht werden soll, bedarf es hierzu der Genehmigung der Stadt. Die Anträge sind an den Fachbereich Sport zu richten. Das Aufstellen von nicht fest installierten Werbeträgern ist nur für die Dauer der jeweiligen Sportveranstaltung durch den Veranstalter zulässig. Die Regelung gilt unabhängig von der Materialbeschaffenheit der Werbeträger.

In gedeckten Sportstätten sind fest installierte Werbeträger nicht zulässig. Mobile Werbung darf nur für einzelne Sportveranstaltungen betrieben werden. Die Werbeträger hierfür müssen vom Veranstalter unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

Der jeweilige Sportverein übernimmt der Stadt gegenüber die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger und ist für die Unterhaltung und Wartung der Werbeträger zuständig. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die sich aus dem Vorhandensein dieser Anlagen ergeben, frei.

Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken, wenn die Sportstätte für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen wird.

- 3.11.2 Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in und auf städt. Sportstätten ist den Nutzern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen,
- dass die gewerberechtlichen Bestimmungen und evtl. vertraglich mit Dritten vereinbarten Sonderregelungen beachtet werden,
 - dass der Verkauf nur in offener Form und nur in wiederverwendbaren Behältnissen erfolgt und die Verwendung von Einwegflaschen, Dosen, Einweggeschirr und Einwegbesteck unterlassen wird,
 - dass Getränke und Speisen unmittelbar an den sportlich genutzten Flächen nur in Behältnissen gereicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art nicht splintern können und nicht als Wurf- oder Schlagwerkzeug geeignet sind,
 - dass die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung und Abfälle selbsttätig zu entsorgen,
 - dass das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche beachtet wird,
 - dass beim Verkauf von kohlesäurehaltigen Mineralwässern und Erfrischungsgetränken bevorzugt lokale Erzeugnisse zum Ausschank angeboten werden.
 - dass bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.

4. **Hausrecht**

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird von den Schulleitern, den Hausmeistern, den Platzwarten oder den sonstigen Beauftragten ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der jeweiligen Sportstätte untersagen.

5. **Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt am 15.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Überlassungs- und Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.10.2012 außer Kraft.

Aachen, den 15.03.2014



(P h i l i p p)